

Gerichts-Beilage



Das Gesetz unser Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Beilage

Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtsspreche des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Muntz in Berlin.

Berlin, Sonnabend den 11. Juli.

Abonnement: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr. Monatlich... 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:

pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Grendis' Verlag) Sparwalderbrücke Nr. 1.

Berlin, den 10. Juli 1857.

Stadtschwergericht.

Sitzung vom 10. Juli.

Das Dienstmädchen, Henriette Charlotte Kogte, am 7. September 1826 zu Kreuzenbriegen geboren, evangelisch, seit dem Jahre 1847 in Berlin, ist der wiederholten Unterschlagung, der wiederholten Urkundenfälschung und des wiederholten Betrugs angeklagt.

Die Anklage enthält im Wesentlichen Folgendes: Die Angeklagte hat seit dem April 1852 bis zu ihrer am 17. März 1857 erfolgten Verhaftung bei den Fleischwaarenhändler Both'schen Eheleuten — Sellnowstraße 32 — als Dienstmädchen gegen ein jährliches Lohn von 20 Thlr. und freie Kost in Dienst gestanden.

Während dieser Zeit ist sie von der verehelichten Both zu wiederholten Malen beauftragt worden, ihr übergebene Geldebeträge in die hiesige städtische Sparkasse einzuzahlen, sich über die geschene Einzahlung quittiren zu lassen und ebenso eingezahlte Geldebeträge zu kündigen und zu erheben.

Diese Aufträge hat die Angeklagte, da die verehelichte Both Geschriebenes nicht zu lesen vermag, zur Verübung folgender Unterschlagungen und Fälschungen benutzt.

1. Im Laufe der Jahre 1851 bis 1854 waren von der verehelichten Both auf ihren Namen Henriette, geborne Pohl, nach und nach ungefähr 100 Thaler bei der hiesigen Sparkasse eingezahlt, hierüber ein Sparkassenbuch angelegt und in demselben über die geschene Einzahlungen Seitens der Sparkassenbeamten quittirt worden. Dieses Sparkassenbuch händigte die verehelichte Both, wahrscheinlich im Jahre 1854, der Angeklagten ein und beauftragte sie, die darauf eingeschriebene Summe zu kündigen und nach abgelaufener Kündigungsfrist das Geld abzuholen und ihr zu überbringen. Die Angeklagte kam ohne Sparkassenbuch zurück und behauptete, es verloren zu haben. Sie wurde sofort von der verehelichten Both nach der Sparkasse zurückgeschickt, um von dem Verlust des Buches Anzeige zu machen. Bei ihrer Rückkehr versicherte sie, daß dies geschehen sei und wollte im Laufe der Zeit sogar einmal eine Vorladung auf das Stadtgericht in dieser Angelegenheit erhalten haben. Später mußte sie die verehelichte Both mit der Versicherung hinhalten, daß von der Sparkasse zwar noch kein neues Buch ausgestellt worden, aber Alles in Ordnung sei.

Diese Angaben sind jedoch, wie die Angeklagte selbst einräumt, sämtlich unwahr, sie hat das in Rede stehende Sparkassenbuch nicht verloren, vielmehr die auf dasselbe eingeschriebene Summe in einzelnen Raten bei der Sparkasse erhoben, aber nicht an die Both'schen Eheleute abgeliefert.

Durch die Nachforschungen bei der hiesigen Sparkasse, insbesondere durch Nachrechnung des Buchhalters Dödel, und des Rentanten Mädel, ist ermittelt worden, daß auf das Sparkassenbuch Nr. 25,144 in der Zeit vom 25. November 1851 bis 25. September 1854 auf den Namen der verehelichten Both'schen Eheleute 72 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. eingezahlt worden, und am 25. April 1854 10 Thlr. erhoben worden.

und ebenso am 24. November 1854 10 Thlr. erhoben worden.

Bei der Präsentation des Sparkassenbuches Nr. 25,144 Behufs Erhebung der zuletzt erwähnten 10 Thlr. ist dieses Buch wegen Beschädigung cassirt und dafür ein neues Sparkassenbuch auf Nr. 33057 angelegt worden, auf welches die noch zu fordernde Summe von 72 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. übertragen wurde. Auch dieses Geld ist in einzelnen Raten von 10 Thlr. bis zum 30. Juli vollständig erhoben und demnach das Sparkassenbuch cassirt worden.

2. Im Laufe der Jahre 1854 und 1855 hat die verehelichte Both der Angeklagten nach und nach in einzelnen Raten von durchschnittlich 10 Thlr. im Ganzen die Summe von 99 Thlr. übergeben, um sie auf den Namen Adalbert Both auf die Sparkasse zu tragen, sich ein Sparkassenbuch auszuhändigen und darin quittiren zu lassen. Die Angeklagte brachte auch die ersten Male, als ihr Geld zur Ablieferung an die Sparkasse übergeben worden war, ein Sparkassenbuch mit zurück, behauptete jedoch plötzlich, im Sommer oder Herbst 1856, daß dieses Sparkassenbuch, das sie in der Stube habe liegen lassen, von einem der Both'schen Kinder zertrümmert worden sei. Die verehelichte Both trug ihr auch hier auf, dafür zu sorgen, daß ein neues Buch ausgestellt würde, wozu die Angeklagte sie fortwährend durch Versicherungen und Vorspiegelungen hinhalten mußte, mit der Versicherung, daß Alles in Ordnung sei.

Nach dem, mit den anderweitigen Ermittlungen bei der Sparkasse übereinstimmenden Geständnisse der Angeklagten hat sie jedoch von dem in den Jahren 1854 und 1855 von der verehelichten Both erhaltenen Gelde nichts auf der Sparkasse für den Adalbert Both eingezahlt, und ebensowenig ein Sparkassenbuch für denselben anlegen lassen, vielmehr das Geld für sich behalten.

Erst am 20. Januar 1857 hat sie ohne Auftrag der verehelichten Both und ohne deren Wissen die Summe von 55 Thlr. auf den Namen Adelheid Both bei der Sparkasse eingezahlt und sich das Sparkassenbuch Nr. 48,273 darüber ausfertigen lassen, jedoch schon am 22. Januar 1857 ebenfalls ohne Wissen und Willen der Both 10 Thlr. von diesem Gelde aus der Sparkasse zurückgezogen und den Ueberrest von 45 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. zum 21. März 1857 gekündigt.

3. Am 19. Juli 1856 hatte die verehelichte Both unter Einzahlung der Summe von 19 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. bei der hiesigen Sparkasse ein Sparkassenbuch auf den Namen ihres Ehemannes Herrmann Both anlegen lassen. Später übergab sie der Angeklagten nach und nach in Raten à 10 Thlr. die Summe von 40 Thlr. nebst dem Sparkassenbuch mit dem Auftrage, diese Gelder auf der Sparkasse einzuzahlen und sich über die geschene Zahlung in dem Buche quittiren zu lassen.

Die Angeklagte hat jedoch, geständig, die 4 mal 10 Thlr. nicht auf die Sparkasse getragen, vielmehr dieses Geld für sich behalten und die in dem betreffenden Sparkassenbuch enthaltenen Quittirungen darüber, ebenso wie die dahinter stehenden Namensunterschriften des Buchhalters Dödel und des Rentanten Mädel, zur Verbedung des nicht geschene Einzahlungen fälschlich angefertigt. Sie brachte stets an demselben Tage, an dem ihr das Geld zur Einzahlung an die Sparkasse übergeben worden war,

das Sparkassenbuch wieder zurück und übergab es der verehelichten Both entweder mit den Worten:

„Sehen Sie nur nach, Madame, daß Alles richtig eingetragen ist,“ oder

„Hier ist das Buch, es ist Alles richtig eingetragener.“

Es gelang ihr auf diese Weise, die verehelichte Both um so leichter zu täuschen, als diese, wie erwähnt, Geschriebenes nicht lesen kann und die Richtigkeit der Einzahlungen nur nach dem Datum und dem in Zahlen ausgeworfenen Betrage zu controliren vermochte.

4. Am 20. Juni 1856 übergab die verehelichte Both der Angeklagten 10 Thlr. mit dem Auftrage, dieselben auf den Namen ihres Sohnes Herrmann Both in die Sparkasse einzuzahlen und sich hierüber in einem neu anzulegenden Sparkassenbuche quittiren zu lassen. Die Angeklagte überbrachte der verehelichten Both hierauf ein Sparkassenbuch, in welchem in der Rubrik Einnahme unter dem 20. Juni 1856 über die geschene Einzahlung von 10 Thlrn. quittirt war. In Wirklichkeit hatte die Angeklagte, wie sie selbst zugiebt, aber nur 1 Thlr. eingezahlt und hinter die ausgeworfene Zahl 1 die Zahl 0 hinzugefügt. Sie ist ferner geständig, die übrigen in diesem Sparkassenbuche befindlichen 7 Quittirungen über je 10 Thlr., sowie die vom 28. Febr. 1857 über 9 Thlr., welche Beträge sie von der verehel. Both mit der Verpflichtung der Einzahlung an die Sparkasse ebenfalls erhalten hatte, nebst den Namens-Unterschriften des Buchhalters und Rentanten der Kasse fälschlich angefertigt und das Geld zurückbehalten zu haben. Sie hat auch hier jedesmal, wenn sie die einzelnen Beträge von der verehel. Both nebst dem Buche zur Ablieferung erhalten hatte, das Sparkassenbuch mit der Behauptung wieder zurückgebracht, daß die Einzahlungen richtig quittirt wären.

Außer den bereits erwähnten Unterschlagungen und Fälschungen hat die Angeklagte sich auch noch geständig folgender Betrügereien schuldig gemacht.

5. Am 28. Febr. 1857 kam die Angeklagte zu der verehel. Kaufmann Ellmer hieselbst und bat diese unter Ueberreichung des auf den Namen Adelheid Both unter Nr. 48,273 ausgestellten Sparkassenbuches im Namen der verehel. Fleischwaarenhändler Both um ein Darlehn von 40 Thlr., welches diese angeblich zur Bezahlung eines Kürschners bedürfte. Die Angeklagte erklärte hierbei, daß sie das Geld nach dem Markte bringen sollte, wo die verehel. Both darauf warte, übrigens werde das Darlehn am 21. März 1857 zurückgezahlt werden. Die verehel. Ellmer war nicht im Besitze dem verlangten Summe, bezog sich jedoch auf Bitten der Angeklagten zu ihrer Schwester, der verehel. Milchpächter Ebel und veranlaßte diese unter Mittheilung des von der Angeklagten vorgetragenen Sachverhältnisses, der verehel. Both das verlangte Darlehn zu gewähren. Die verehel. Ebel übergab in Folge dessen gegen Verpfändung des genannten Sparkassenbuches der Angeklagten noch an demselben Tage die 40 Thlr. zur Auszahlung an die verehel. Both.

Die letztere hat jedoch dieses Geld nicht empfangen, auch der Angeklagten keinen Auftrag zur Erhebung eines Darlehns und Verpfändung des Sparkassenbuches erteilt.

Die Angeklagte ist dessen geständig.

6. Am 11. März 1857 kam die Angeklagte ab-

maß zur verehlt. Kaufmann Ulmer, übergab dieser das auf den Bäcker Herrmann Both ausgestellte Sparlaffenbuch No. 26,848 und ersuchte sie um ein Darlehn von 30 Thlr. auf dieses Buch für die Both'schen Eheleute unter dem Vorgeben, daß dieses Geld zur bevorstehenden Rindtaufe verwendet werden sollte.

Da der verehlt. Kaufmann Ulmer bekannt war, daß die verehlt. Fleischwaarenhändler Both in einigen Tagen ihr neugeborenes Kind zu taufen beabsichtige, so schenkte sie den Angaben der Angeklagten Glauben und theilte das Sachverhältnis der Wittwe Weister mit. Diese fand sich bereit, der verehlt. Both gegen Ausbändigung des oben bezeichneten Sparlaffenbuchs 25 Thlr. zu leihen und übergab diese Summe der verehlt. Ulmer, welche aus eigenen Mitteln noch 5 Thlr. hinzufügte und demnach der Angeklagten die verlangten 30 auszahlte.

Die Letztere hat aber auch in diesem Falle keinen Auftrag von den Both'schen Eheleuten zur Erhebung des Darlehens gehabt und ist geständig, die verehlt. Ulmer und durch diese die Wittwe Weister durch Vorbringen der oben erwähnten falschen Thatfachen in einen Irrthum versetzt zu haben, in der Absicht, sich Geld zu verschaffen.

Die Angeklagte hat jedoch in Beziehung auf alle ihr zur Last gelegten Vergehen und Verbreden die Behauptung aufgestellt, daß sie das sämmtliche, theils von der verehlt. Both zur Einzahlung in die Sparrasse erhaltene, theils aus der Letzteren herausgezogene, so wie das durch Verpfändung der Sparrassenbücher erlangte Geld nicht in ihren eigenen Nutzen, sondern durch Ankauf von Wirtschaftsbekürfnissen in den der Both'schen Eheleute verwendet habe. Sie will sich hiedurch den Anschein geben, als hätte sie mit dem geringen, ihr von der verehlt. Both gewährten Wirtschaftsgelde nicht auskommen können, indem sie von der Milchhändlerin Wittwe Behlich seit Jahren täglich für mehrere Groschen Milch und ebenso von dem Kaufmann Langbrand täglich für ungefähr 10 Sgr. Materialwaaren entnommen und in die Both'sche Wirtschaft verwandt, aber von der verehlt. Both täglich für Milch nur 9 Pf. und für Materialwaaren wöchentlich nur 15 bis 20 Sgr. erhalten habe.

Diese Behauptungen sind jedoch offenbar unwahr, wengleich sie durch die eibliche Angabe der Wittwe Behlich und des Kaufmann Langbrand zum Theil unterstützt worden.

Die verehlt. Both hat angegeben, daß sie der Angeklagten täglich oder spätestens den Tag darauf, nachdem sie die Auslagen für die Wirtschaft gemacht hatte, das verauslagte Geld wiedererstattet und sich niemals geweigert habe, das, was sie zur Wirtschaft verlangte, zu geben. Größere Einkäufe von Fleisch, Materialwaaren und sonstigen Wirtschaftsbekürfnissen hat die verehlt. Both stets selbst auf dem Markte besorgt und ihrer Angabe nach entbehrt die Behauptung der Angeklagten, die bedeutende Summe von über 300 Thlr. in wenigen Jahren in ihre Wirtschaft verwandt zu haben, um so mehr aller Wahrscheinlichkeit, als ihr die Wahrnehmung davon nicht leicht hätte entgehen können. Hierzu kommt, daß die Angeklagte selbst nähere Umstände, insbesondere über die Verwendung der in den letzten Monaten unterschlagenen resp. durch Betrug erlangten Gelder nicht anzugeben vermocht hat. Diese Gelder haben allein seit Anfang Februar bis zu ihrer am 17. März d. J. erfolgten Verhaftung gegen 90 Thlr. betragen, welche die Angeklagte unmöglich durch Ankauf von Milch und Materialwaaren in so kurzer Zeit für die Both'sche Wirtschaft verwendet haben kann, selbst wenn diese Einkäufe in dem von der Angeklagten angegebenen Umfange stattgefunden haben.

Die Angeklagte blieb im Audienstermin bei ihren in der Verurteilung abgegebenen Auslassungen. Von den Geschwornen für schuldig erklärt, wurde sie unter Annahme mildernder Umstände zu 2 Jahren und 3 Monaten Gefängniß, einer Geldbuße von 150 Thlr. event. noch 3 Monaten Gef. und dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre verurtheilt.

Zweite Deputation.

Sizung vom 9. Juli.

Der Kaufmann Carl Aug. Albert Dießler ist des einfachen Bankerotts angeklagt. Dießler betrieb vom August 1855 ab ein Materialwaarengeschäft in der Rosenstraße, das er von dem Kaufmann Lorenz für 886 Thaler gekauft hatte, später, nachdem er dieses Geschäft verkauft, ein anderes in der Alten Schönhauserstraße. Bis zum October 1856 hat er im Ganzen einen Umsatz von 11546 Thlrn. gemacht. Bei der letzten, am 1. October 1856 von ihm gezogenen Bilanz ergaben sich 5619 Thlr. Passiva und 2861 Thlr. Activa, mithin eine Differenz von 2758 Thlrn. Seine Vermögenslage war demnach damals bereits eine so ungünstige, daß sein Vermögen nicht mehr die Hälfte der Schulden — welche 2809 Thlr. betrug — deckte, die Hälfte der

Schulden die Activa vielmehr vielmehr um 52 Thlr. überstieg. Er meldete im Januar 1857 den kaufmännischen Concurs an, welcher am 14. Januar eröffnet wurde und eine Insufficienz von mehr als 6000 Thlr. ergab.

Ein Handelsmann macht sich nach §. 261 des Neuen Strafgesetzbuchs des mit Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren bedrohten Vergehens des einfachen Bankerotts schuldig, wenn er bei dieser Vermögenslage noch neue Schulden contrahirt oder Waaren unter dem Werthe verkauft.

Die Anklage beschuldigt den Angeklagten, in 14 Fällen, Waaren, die er theils von hiesigen, theils von auswärtigen Veräußern auf Credit entnommen, nach der letzten Bilanz alsbald, zum Theil gleich nach dem Empfange, unter dem Preise verkauft zu haben. Der Einkaufspreis dieser Waaren betrug 2337 Thlr., verkauft hat er dieselben für 1966 Thlr., dabei also einen Verlust von 371 Thlr., d. h. 16 Prozent erlitten.

Die Anklage behauptet aber auch, daß der Angeklagte seine Activmasse zu hoch angegeben und die Differenz zwischen Activis und Passivis noch größer gewesen, als sie sich nach der letzten Bilanz herausstellte. Er hat nämlich sein Mobiliar mit einem Werthe von 1180 Thlr. angeführt, obwohl es diesen Werth nicht hatte. Er hat darunter namentlich zwei Repositorien mit einem Werthe von 200 Thaler angeführt, die er zwar von Lorenz für diesen Preis gekauft hatte, die aber nach Lorenz Angabe höchstens 70 Thlr Werth sind und für welche Lorenz einen Preis von 200 Thlr. nur deshalb verlangt hatte, weil er sich zugleich die abgetretene Kundschaft mitbezahlen lassen wollte.

Zur Zeit der Concursöffnung war sein Mobiliar, das inzwischen durch Verkauf noch vermindert war, bis zu einem Werthe von 367 Thlr. heruntergesunken. Er hat ferner unter den Activis auch einen Theil von seinen und seiner Frau Kleidungsstücken und Wäsche mit einem Werthe von 80 resp. 130 Thlr. angeführt, obwohl diese Gegenstände zum größten Theil keine Executionobjecte sein konnten und das Eigenthum seiner Frau gar nicht in die Activmasse hineingehörte. Er hat endlich unter der Activmasse einen Posten Reinwand mit einem Werthe von 170 Thlr. angeführt, obwohl es zweifelhaft ist, daß am 1. October 1856 diese Reinwand noch vorhanden war. Es ist nämlich erwiesen, daß er eine Quantität Reinwand gegen ein Darlehn von 45 Thlr., welches am 1. October 1856 noch nicht zurückgezahlt war, in einem Pfandhause versetzt hatte.

Der Angeklagte bestritt, seine Activmasse zu hoch angegeben zu haben und suchte dies speciell zu begründen. Namentlich behauptete er, daß das Mobiliar zur Zeit der Bilanz wirklich den angegebenen Werth gehabt, daß er von seinen und seiner Frau Kleidungsstücken nur die überflüssigen, die wohl Gegenstand der Execution hätten sein können, angeführt, daß er nur seine eigene Wäsche mit Ausnahme des nöthigsten Bedarfs aufgenommen und daß die versetzte Reinwand eine andere gewesen sei, die er schon vor seiner Etablierung besessen. Die letzte Behauptung des Angeklagten wurde durch die Aussage eines von ihm benannten Zeugen unterstützt. Der Angeklagte bestritt ferner, daß er nach der Bilanz Waaren unter dem Werthe verkauft, er gab zwar zu, theilweise Waaren billiger als zu dem Preise, für welche er sie gekauft, verkauft zu haben, behauptete aber, daß er beim Ankauf übertheuert worden und die Waaren nicht unter ihrem wirklichen Werthe verkauft habe.

Der Gerichtshof nahm, sich stützend auf das Gutachten des Bücherrevisors Bierstedt, als thatsächlich festgestellt an, daß die Activmasse des Angeklagten in der letzten Bilanz jedenfalls zu hoch angegeben war, wenn gleich er verschiedene in dieser Beziehung vor der Anklage gemachte Ausstellungen als unbegründet fallen ließ, und daß zur Zeit der letzten Bilanz, die Hälfte der Schulden des Angeklagten dessen Vermögen jedenfalls überstieg.

Dagegen nahm er als nicht erwiesen an, daß der Angeklagte nach der letzten Bilanz Waaren unter dem Werthe verkauft habe, indem in dieser Beziehung das Zeugniß des Kaufmanns Thomas, der den Verkauf eines Theils dieser Waaren besorgt hatte, die Einwendung des Angeklagten bestätigte.

Auf Grund des Gutachtens des Bücherrevisors Bierstedt wurde aber als thatsächlich festgestellt angenommen, daß der Angeklagte nach der letzten Bilanz neue Schulden contrahirt habe. Bierstedt hat hiervon 5 Fälle im Betrage von 1300 Thlr. angeführt, es konnte zwar nicht erwiesen werden, daß die größeren Beträge unter diesen Schulden aus der Zeit nach der Bilanz herrührten, jedenfalls aber war erwiesen, daß der Angeklagte nach der Bilanz Schulden im Betrage von einigen hundert Thalern gemacht hat.

Der Gerichtshof erklärte den Angeklagten auf Grund dieses, in der Anklageschrift gar nicht geltend gemachten Punktes für schuldig und verur-

theilte ihn zu drei Monaten Gefängniß. Der Staatsanwalt hatte die Anklage, sowohl in Bezug auf den Verkauf von Waaren unter dem Preise, als in Bezug auf die Contrahierung neuer Schulden, aufrecht erhalten und 9 Monate Gefängniß beantragt.

Vierte Deputation.

Sizung vom 9. Juli.

1. Der Fabrikant Sebastian Köff (der Erfinder der bekannten Kaffeemaschinen) ist der schriftlichen Verleumdung resp. Beleidigung eines Beamten in Bezug auf sein Amt angeklagt. Diese Anschuldigung gründet sich auf eine Klagebeantwortungsschrift, welche Köff bei dem hiesigen K. Stadtgericht in einem Injurienprozeße eingereicht hatte, den der Rechtsanwält, Justizrath Vogler, gegen ihn angestrengt hatte. Der Justizrath Vogler, mit welchem der Angeklagte schon seit 1849 aus politischen Gründen verfeindet ist, war nämlich Mandatar des Banquierhauses Schrötter und Kerkow in einem Prozesse gewesen, den der Angekl. gegen dasselbe angestrengt hatte. Nach der von Vogler gegen ihn eingereichten Injurienklage hatte Köff, dessen feindliche Gesinnung gegen ihn wahrscheinlich durch die der Gegenpartei desselben geleisteten Dienste noch verstärkt worden sei, ihn auf der Strafe mit wörtlichen Beleidigungen und der Drohung, ihm die Knochen zu zerbrechen, insultirt. Die Köff'sche Klagebeantwortung suchte die Behauptungen des Klägers ausführlich zu widerlegen und es sind darin verschiedene Redensarten enthalten, welche Vogler als verleunderlich resp. beleidigend bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht hat und welche den Gegenstand der heute vorliegenden Anklage bilden.

Namentlich ist in der qu. von dem Rechtsanwält Schütze legalisirten Klagebeantwortung gesagt, daß Vogler mit Gift und Galle, aber nicht mit richtigen Farben den Prozeß des Köff gegen das genannte Banquierhaus dargestellt, daß er alle mögliche Manoeuvres versucht habe, den Prozeß in die Länge zu ziehen und daß er aus Animosität dem Richter gegenüber eine lecke, actenwidrige Unwahrheit behauptet habe, wie sie ihm (den Angekl.) noch nie seitens seines Dienstpersonals vorgekommen.

Der Angekl. gab an, daß die Klagebeantwortung von dem Dr. jur. Krebs nach einer demselben von ihm übergebenen schriftlichen Information, die er selbst aufgesetzt, abgefaßt sei, daß er dieselbe ungelesen von seinem Sohne habe unterschreiben lassen und dann eingereicht habe. Er erklärte sich schon aus dem Grunde für nichtschuldig, daß die Köff'sche Klagebeantwortung nicht gelesen, behauptete aber zugleich, daß die als Verleumdung, resp. Beleidigung gerügten Ausdrücke objectiv nicht für strafbar zu erachten seien, indem sie nur zur Verteidigung seiner Gerechtfame vor Gericht dienten und auch aus der Form die Absicht der Beleidigung nicht erhele, mithin die in §. 154 des N. Strafges. aufgestellte Exception darauf angewendet werden müsse. Hinsichtlich der thatsächlichen Behauptung, daß Vogler dem Richter gegenüber eine actenwidrige Unwahrheit behauptet, machte er den Einwand der Wahrheit geltend, indem er sich auf die Acten bezog.

Die dem Vogler von Köff vorgeworfene Unwahrheit besteht darin, daß derselbe vor dem Richter erklärt habe, er habe einen Eid in einem frühern Termin bereits im Namen seiner Mandanten acceptirt, während diese Acceptation nicht in den Acten vermerkt ist. Vogler hat zur Aufklärung hierüber angegeben, daß er vollkommen gemiß sei, die Acceptation des Eides ausgesprochen zu haben, sich auch in seinen Manual-Acten darüber eine Notiz gemacht, die Aufnahme dieser Erklärung ins Protokoll aber wahrscheinlich durch ein Versehen unterblieben sei. Die Möglichkeit, daß Vogler diese Erklärung abgegeben und durch ein Versehen dieselbe nicht ins Protokoll aufgenommen worden, räumte auch der Justizrath Rechtsanwält Fretzdorff, der Vertreter des Angeklagten in jenem Prozesse, als Zeuge in dieser Anklagesache ein.

Der Staatsanwalt hielt die Anklage nur in Bezug auf die dem Vogler vorgeworfene Unwahrheit aufrecht und beantragte in Rücksicht darauf, daß hier nur eine Ueberschreitung des Verteidigungsrechtes vorliege, mildernde Umstände zu statuiren und den Angeklagten zu einer Geldbuße von 60 Thlrn. zu verurtheilen.

Der Gerichtshof erkannte auf Schuldig ebenfalls nur wegen der zuletzt genannten Aeußerung, indem sie den unwahren Vorwurf einer absichtlichen Verletzung der Amtspflichten des Vogler enthalte und verurtheilte den Angeklagten unter Statuirung mildernder Umstände zu einer Geldbuße von 30 Thlrn. event. 14 Tagen Gefängniß. Der Einwand des Angeklagten, daß er die Klagebeantwortung nicht gelesen und nicht selbst ge- und unterschrieben, wurde als nicht stichhaltig zurückgewiesen, insofern der Angekl. geständig die Eingabe bei dem Stadtgericht eingereicht habe, auch durch die Aussage des Dr. Krebs erwiesen sei, daß die Klagebeantwortung ziemlich wörtlich mit der von dem Angeklagten gefertigten Informationschrift überein-

stimme u
modificir
2.
Biech be
stande in
selbst all
Flasche si
zertrümm
wies, ze
glas, ind
wirth in
ihm das
vorsätzlich
geklagt.
betrunken
wisse. A
Anaeßlag
Bierglas
entziehen
bern, daß
ihm, denn
geriffen h
sag der A
traute da
auch erlan
3. D
sah sich
in der Re
muffällig
Hause del
trunken u
Töne, w:
Schmerzli
forderung
anlassen.
ließ er un
fallen, un
freit, in t
ihm beson
geben hatt
wurde das
beigebracht
nicht zugel
auch etwas
fen und e
klagte beh:
zu sein un
gewehrt zu
manben de
daß er zu t
angegriffen
losgeschlag
lung für 1
5 Thlrn. e

Bres
Straßacher
öffentliche
nahme a
den Verleg
Morgen -
Freund
vom 20. Fe
raten ein
ten (Frei
schritt:
Dr. W. F.
fentliches
einem Mar
"freigebe"
Mann aber
sachen hört
Doppelte.
schaft — b
elation eing
Schmähscri
geremt, um
in der öffen
sloß um d
detes Geistes
Genuß zu
Lessing", zu
W. F. — d
abgefürzten
Friedent
hin, daß d
Lessing, g
sche mit 13
das Verlan
Merkmale, d
gezielt sei, u
Reise nach
macht worde
römisch - geb
Unterföhrst
sche, daß
Kraut aber n
in dem Gebi
geeignet wär

stimme und nur in künstlerischer Beziehung von Krebs modifiziert sei.

2. Der Steinfesergeselle Carl Heinrich August Bieß befand sich am 5. April in angetrunkenem Zustande in der Weilandischen Herberge und trieb daselbst allerlei Unfug, namentlich schlug er mit einer Flasche so stark auf den Tisch, als wollte er dieselbe zertrümmern. Als ihm der Herbergswirth dies verwies, zerschlug er ein vor ihm stehendes Bierglas, indem er es zur Erde warf, faßte den Herbergswirth in der Gegend der Schulter an und zerrte ihm dabei den Hemdkragen. Er ist deshalb der vorzüglichsten Beschädigung fremden Eigenthums angeklagt. Er wendete dagegen ein, daß er sinnlos betrunken gewesen sei und von dem Vorfall nichts wisse. Da der Herbergswirth bekundete, daß der Angeklagte stark angetrunken gewesen, daß ihm das Bierglas entfallen, als er (der Wirth) es ihm habe entreißen wollen, um dessen Zerbrechen zu verhindern, daß der Angeklagte ihn hienach angefaßt und ihm, vermutlich ohne Absicht, das Hemd etwas eingegriffen habe, so erachtete der Staatsanwalt den Vorfall der Beschädigung für nicht erwiesen und beantragte das Nichtschuldig, worauf der Gerichtshof auch erkannte.

3. Der Luchschweerer Adolph Julius Haase befand sich in der Nacht vom 24. zum 25. Mai d. J. in der Restauration von Drenzeher, als dort eine musikalische Abendunterhaltung stattfand. In einer Pause des Concerts ergriff er, der sehr stark angetrunken war, eine Violine und entlockte derselben Töne, welche die Ohren der übrigen Gäste auf Schmerzhaftigkeit berührten und eine allgemeine Aufforderung an ihn, diese Kagenmusik einzustellen, veranlaßten. In seinem Künstlerstolz hiedurch gekränkt, ließ er unangenehme Redensarten gegen seine Kritiker fallen, und es entspann sich daraus ein heftiger Wortstreit, in dessen Verlauf er dem Kaufmann Paul, der ihm besonders verlegende Bemerkungen zu hören gegeben hatte, mit einem Bierseidel an den Kopf schlug. Es wurde dadurch dem Paul zwar eine blutende Wunde beigebracht, aber ein Nachtheil für seine Gesundheit nicht zugefügt. Haase wurde natürlich in Folge dessen auch etwas „verhauen“ und außerdem hinausgeworfen und einem Schutzmann übergeben. Der Angeklagte behauptete, zuerst tödtlich angegriffen worden zu sein und sich nur durch Schlagen mit einem Seidel gehöhrt zu haben, aber nicht zu wissen, ob er jemanden damit getroffen. Da die Zeugen bekundeten, daß er zu dem Streite Anlaß gegeben und dann, ohne angegriffen zu sein, mit dem Seidel gegen den Paul losgeschlagen, wurde er der vorzüglichsten Mißhandlung für schuldig erklärt und zu einer Geldbuße von 5 Thirn. ev. 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Breslau, 7. Juli. Vor der Abtheilung für Strafsachen des hiesigen Stadtgerichts fand heute die öffentliche Verhandlung einer Anklage wegen Theilnahme an öffentlicher Verleumdung gegen den Verleger, Drucker und Redacteur der „Kleinen Morgen-Zeitung“, Buchdruckereibesitzer Leopold Freund, statt. In Nr. 43. der gedachten Zeitung vom 20. Februar d. J. befand sich unter den Inseraten ein Gedicht, überschrieben: „An den Geliebten (Frei nach Lessing.)“ und mit der Unterschrift: „Breslau-Berlin. Februar 1857. M. B. S.“ Der Inhalt des Gedichts ist im Wesentlichen ein Zwiegespräch zwischen einer Frau und einem Manne. Erstere verlangt, daß Letzterer sie freigebe“ und bietet ihm hierfür eine Summe, der Mann aber, sich auf die Worte stützend: „In Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf,“ verlangt das Doppelte. In diesem Gedichte hat die Staatsanwaltschaft — bei welcher alsbald eine bezügliche Denunciation eingereicht worden war — den Charakter einer Schmähschrift gefunden, zu dem Behufe zusammengekauft, um eine bestimmte Person der Verachtung in der öffentlichen Meinung auszusetzen, keineswegs bloß um durch ein dem Dichter Lessing nachgebildetes Geistes-Product dem Publikum einen ästhetischen Genuß zu gewähren. Die Ueberschrift „Frei nach Lessing“, zusammengehalten mit der Unterschrift M. B. S. — der in Breslau allgemein (?) bekannten abgekürzten Unterschrift des Herrn Marcus Beer Friedenthal — weisen nach der Anklage darauf hin, daß das Inserat sich auf Frau Marianne Lessing, geborne Friedenthal, beziehe; dieselbe habe mit ihrem Manne in Scheidung, darauf habe das Verlangen des „Frei lebens“ Bezug, andere Merkmale, daß es auf die gedachte Frau Lessing abgezielt sei, wären ferner u. A. die Erwähnung einer Reise nach Rom, die in der That von derselben gemacht worden sei, das hervorgehobene Merkmal einer „römisch gebogenen“ Nase bei der Frau, endlich die Unterschrift Berlin-Breslau, welche sich darauf beziehe, daß der Kaufmann Lessing in Berlin, die Frau aber in Breslau wohne. Da nun aber auch in dem Gedichte unwahre Thatsachen vorkämen, die geeignet wären, die betreffende Person in der öffent-

lichen Meinung der Verachtung auszusetzen, so erachtet die Anklage die Frau Lessing für verleumdet, und erhebt gegen den Angeklagten Freund den Vorwurf, dadurch, daß er das in Rede stehende Gedicht in seine „Kleine Morgen-Zeitung“ aufgenommen, an der öffentlichen Verleumdung der Frau Lessing Theil genommen zu haben.

Der Angeklagte Freund erklärt sich für nichtschuldig. Er giebt an, daß er das Manuscript des Gedichts, mit einem Beischreiben, unterzeichnet „von K. B. S.“, durch die Stadtpost und zugleich 2 Thlr. Insertionsgebühren im Voraus erhalten habe, daß er weder den Verfasser, noch den Einsender kenne, daß er das Inserat aber aufgenommen, weil es ihm ganz unverfänglich erschienen sei. Namentlich bestreitet der Angeklagte, irgend welche Ahnung davon gehabt zu haben, daß das Gedicht sich auf die Frau Lessing beziehe, worauf er erst durch dritte Personen später aufmerksam gemacht worden sei. — Durch Beweisaufnahme wird nun versucht darzuthun, daß der Angeklagte füglich von den in dem Gedichte berührten Thatsachen und daher von der calumniosen Bedeutung des Gedichts selbst Kenntniß gehabt haben müsse. Der Stadtrath Dr. Friedenthal, Vater der Frau Lessing, spricht die Ansicht aus, daß die Verhältnisse seiner Tochter in Breslau, namentlich in jüdischen Familien, allgemein bekannt seien, somit auch dem Angeklagten. Er bestätigt auf Befragen, daß seine Tochter mit ihrem Manne in Scheidung stehe, daß dieselbe in Rom gewesen, daß sie eine gebogene Nase habe, — endlich giebt er aber auch zu, daß er — was von der höchsten Wichtigkeit, da es als unwahr in der Anklage incriminirt worden — mit dem Eheманne seiner Tochter in Geldunterhandlungen gestanden habe wegen Aufstellung eines Scheidungs-Consenses zum Zweck der jüdisch-kirchlichen Trennung der Ehe nicht ohne ausdrücklichen beiderseitigen Consens erfolgen dürfe. Der Kaufmann Moriz Gradenzig erklärt als Zeuge, daß er beim Durchlesen des in Rede stehenden Gedichts sofort Alles ganz auf die ihm bekannt gewesenen Verhältnisse der Frau Lessing passend gefunden habe, giebt aber zu, daß er schon vorher von Andern gerade hierauf aufmerksam gemacht worden sei. Der Polizeirath Müllendorf und der Polizeianwalt Friedmann geben gleichfalls an, sofort die Beziehung auf Frau Lessing in dem Gedichte erkannt zu haben, vermögen jedoch darüber Nichts bekunden, ob Freund die Verhältnisse ebenso wie sie müsse gekannt haben. — Nach einem eingehenden Plaidoyer des Justizraths Blathner für den Angeklagten erkennt der Gerichtshof schließlich, daß der Angeklagte von der Anklage der Theilnahme an einer öffentlichen Verleumdung freizusprechen, dagegen wegen Preßvergehens, begangen durch Aufnahme eines injuriösen Gedichts in seine Zeitung, auf Grund der §§. 37 und 50 des Preßgesetzes mit einer Geldbuße von 30 Thirn. ev. 14 Tagen Gefängniß zu bestrafen, auch die noch vorhandenen Exemplare der Nr. 43 der „Kleinen Morgen-Zeitung“ zu vernichten. In den Gründen wurde ausgeführt, daß eine Behauptung falscher Thatsachen, welche die Frau Lessing in der öffentlichen Meinung der Verachtung aussetzten, nicht vorhanden sei, daß auch nicht anzunehmen sei, der Angeklagte habe bei Aufnahme des Gedichts die Beziehung auf die Frau Lessing gekannt, somit eine Verleumdung nicht vorliege, daß das Gedicht andererseits aber jedenfalls, wegen seiner Fassung, doch injuriös sei und der Angeklagte dasselbe daher in die Zeitung nicht habe aufnehmen dürfen, ohne sich eines Preßvergehens schuldig zu machen.

Polizei- und Tages-Chronik.

— Die vielfachen Ermahnungen des Geheimen Rathes Jünglen um Erhaltung des Lebens des unglücklichen Märchens, dem auf dem Potsdamer Bahnhof beide Beine so zerquetscht wurden, daß sie abgenommen werden mußten, haben ein günstiges Resultat nicht gehabt — wenn man die Erhaltung des schrecklich verkrüppelten Mädchens überhaupt eine Günst des Himmels hätte nennen dürfen. Die Amputation war glücklich überstanden und die Heilung nahm bei den großen Körperkräften des jungen Mädchens einen um so besseren Verlauf, als der Geheimen Rath Jünglen auf die Witten der Armen es sich nicht verdrüßten ließ, den stets Stunden in Anspruch nehmenden Verband täglich in Person vorzunehmen, es trat jedoch am Dienstag das Wunder her. so heftig auf, daß am 9. Tage nach der Verwundung das junge handhastige Mädchen unter dem heftigsten Schmerze verstarb. Ihre Leiche ist nach ihrer Heimath Brandenburg gebracht. — In Frankfurt a. O. ist übrigens in diesen Tagen ein ganz gleicher Unglücksfall vorgekommen. Ein Beamter der Eisenbahn fuhr eine Strecke auf einer Locomotive die Bahn entlang und wollte, an einem bestimmten Punkt angekommen, trotz des Abredens des Locomotivführers, von der Locomotive, während des noch in weitaus langsamem Gange war, herabspringen, als er mit seinem Kopf an einem der Eisenstähle hängen blieb und ihm beide Beine zerquetscht wur-

den. Der Unglückliche starb bereits am nächsten Tage nach vorgenommener Amputation.

— Am Sonnabend fuhr ein leerer Kollwagen auf dem Marktplatz so stark mit seinen Rädern an einem dort anhaltenden Omnibus, daß die in dem letzteren sitzenden Personen von den Banken, die außerhalb befindlichen Personen aber auf die Straße fielen. Einer dieser Passagiere fiel so unglücklich auf die Deichsel des Kollwagens, daß er sich Kopf, Weste und Hemd zerriff und nur mit Mühe einer Verletzung durch die Pferde entging.

— Am Mittwoch Vormittag wurden die Pferde des R. Markalls hinter demselben in der Spree gefchwemmt. Dabei ist es Brauch, die Pferde einzeln an die Reine zu nehmen, um sie, wenn die Zeit vorbei ist, wieder an das Land leiten zu können. Ein Russier, der mit zu der Schwemmung commandirt war, hielt es jedoch nicht für nöthig, sein Pferd, einen prachtvollen Hengst, in dieser Art zu behandeln, er behauptete vielmehr, das Pferd komme schon auf seinen bloßen Hufen „Hans komm“ wieder an das Land und er bedürfte daher keiner Reine. Soak mag Hans auch wohl ebenso fromm sein, wie er schön ist, heute aber g-fiel ihm das Wasser bei der Hitze doch zu gut und unser Hans machte sich daher sofort auf, die Spree herabzuschwimmen. Kaum sah das Dienstpersonal des Markalls diesen Eigenwilligen, so rief alles „Hans komm, Hans komm“ — aber wer nicht kam, war Hans und es blieb daher nichts anderes übrig, als ihn mit Röhren zu verfolgen und wieder einzufangen. Dies war aber keine leichte Aufgabe. Hans hielt sich immer mitten im Strom und ging allen Röhren, die ihn die Flucht abschneiden wollten, aus dem Wege, bis er endlich in der Abgeng der Weidendammerbrücke derartig von 20 Röhren umringt war, daß er an das Land getrieben wurde. Kaum hatte sich Hans in dieser Weise fangen lassen, so hörten die bis dahin fortgesetzt aus den Röhren ertöndenden besonnenen und lieblosenden Worte auf, und ein Peitschenregen ergoß sich zur Strafe in ansehnlicher Menge über das Thier, das sich übrigens dafür in seiner Weise sehr unangenehm rächte, indem es auf dem seichten Boden vorn und hinten so lange ausschlug, bis seine ganze Umgebung voller Schmutz und Wasser war und man die Strafe beenden mußte, um sich den Schmutz aus den Augen zu wischen. Sodann gingen beide Theile in den Markall zurück, begleitet von dem Jubel einer zahlreichen Menschenmenge, die sich an dem Spierufer angesammelt und dem ganzen Manoeuvre des Einfangens mit der lebhaftesten Theilnahme belagert hatte, indem Hans sich wohl eine Stunde hindurch im Wasser umhergetummelt hatte.

— Ein hiesiger Tabackshändler, in vielen Kreisen als guter Gesellschaftler bekannt und gern gesehen, so wie dessen Bruder, ein durch seine fast täglichen Anzeigen in den öffentlichen Blättern bekannter Arzt, sind seit einigen Tagen verschwunden, und es soll der Letztere mit dem noch circa 500 Thlr. bestehenden Rest des Vermögens seiner Frau, seinen Weg nach Amerika genommen haben; der Aufenthalt des Erstern ist bis jetzt, ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen seitens der Polizei, noch nicht ermittelt und es sollen bei diesem besonders schwere Verbrechen, welche nach unserm Strafgesetze eine mehrjährige Haft nach sich ziehen, die Ursache zur schleunigen Flucht gewesen sein; bei dem Arzte ist die Ursache zur Flucht noch unbekannt.

— Mit einer Spannung, wie sie bei den Berlinern sonst nur fremde Künstler und Künstlerinnen ersten Ranges erregen, wurde am Donnerstag Abend im Kr.lichen Establishement vor einem sehr zahlreichen Publikum der Warte von Pfaffenhofen erwartet, d. h. der Dorfkaufmännin Franz Wackerl aus Baiern, der durch das Drama: Der Richter von Ravenna eine so lächerliche Berühmtheit oder auch berühmte Lächerlichkeit erlangt hat. Er hat seine ländliche Hütte verlassen, um dem deutschen Volk durch Vortragung seiner Gedichte — versteht sich, gegen Entree — zu beweisen, daß in ihm der große Nationaldichter, zu dem das deutsche Volk seit Schillers und Göthes Tode vergeblich sucht, schon vorhanden ist. Nachdem ihm dies leider in verschiedenen größeren und kleineren Städten Deutschlands mißlungen, hat er sich unter das Volk der Epötter an der Spree gemacht, welche es lieben, das Strahlende zu schwärzen und das Erhabene in den Staub zu ziehen, um hier einen „letzten Versuch“ zu machen, sich die Anerkennung als Dichter zu erringen. Die Ouverture zum Gasmont hatte das Publikum in tiefster Stimmung versetzt, als der Vorhang emporstiege, Wackerl la desiré im Fleische vor den Berlinern sichtbar wurde und sich mit raschen, Tan, Rudeln durchaus nicht verrathenden Schritten nach dem Souffleurkasten zu bewegte. Schon die Betrachtung seiner äußeren Erscheinung versetzte die Berliner in eine heitere Stimmung; eine kleine abenteuerliche Figur in einem Braut, der durchaus nicht den Gradformen der neuesten Modenzustellungen entspricht, ein nichtsfagendes Gesicht mit einer plattgedrückten Nase und einem starken Schnurrbart darunter, langes, bis über die Schultern herabwallendes schwarzes Haar, schnelle und eckige Bewegungen und dazu ein prononcirter bairischer Dialect — das ist genug, den ernsthaftesten Berliner mindestens zum Grinsen und zu Exclamationen in sämmtlichen Vocalen und Diphthongen zu bringen. Die Gedichte, die Herr Wackerl vortrug, besangen die Liebe und den Wein, die Freiheit und die Tapferkeit, die Sonne, den Mond, die Gezirne, das blonde

*) Für diejenigen unserer Les., die sich um Theaterallu wenig bekümmern und für welche der Equilibrer von Pfaffenhofen keine Celebrität ist, fügen wir hier bei, daß die Celebrität des Frau Wackerl von dem auch hier aufgeführten Drama: „Der Richter von Ravenna“ herrührt, dessen Verfasser sich Palm erklärt hat und dessen eigentliche Autorität Wackerl in Anspruch nahm, indem er schreie, als Palm ein Stück ähnlichen Inhalts — ein ganz abgeschmacktes Nachwerk — an das Wiener Hoftheater eingeschickt hatte.

Bemerktes.

Ein hiesiger Schneidermeister hatte einem Handlungscommiss mehrere Kleidungsstücke geliefert, ohne daß er die Bezahlung dafür lange Zeit hindurch erhalten konnte. Endlich ermittelte er, daß sein Schuldner ein Unterkommen bei einem Handlungshause in Magdeburg erhalten hatte und legte darauf, um zu seinem Orde zu kommen, mit monatlich 2 Thlr. auf dessen Gehalt Beschl. Als 6 Monate nach dem Arrestschlag vergangen waren, forderte der Gläubiger das Handlungshaus zur Zahlung auf, erhielt solche aber nicht, indem ihm der Einwand entgegengelegt wurde, daß der Schuldner einen Vorschuß von 25 Thlr. erhalten habe, der vorerst abgezogen werden müßte. Der Schneider hielt diesen Einwand seinen Rechten gegenüber nicht für stichhaltig, er ließ sich vielmehr die fälligen 12 Thlr. zur Einzahlung überweisen und klagte darauf gegen das Handlungshaus, indem er behauptete, sein Schuldner sei als Zeuge in dieser Sache nicht glaubwürdig, es sei daher die Hergabe des Vorschusses nicht erwiesen. Dessenungeachtet vernahm das Gericht erster Instanz den Schuldner als Zeugen und wies darauf den Kläger ab, indem es ausführte, daß der Schuldner und Zeuge ein größeres Interesse haben müsse, von dem Verklagten etwa empfangene Vorschüsse zu verschweigen, da er dann dem Verklagten ein Beweismittel entgegen, auch zur Verurteilung desselben beitragen würde und seine Schuld dadurch wenigstens vorläufig um 12 Thlr. verkleinere, als die Vorschüsse zu bekennen, da er dann gewärtig sein müßte, daß ihn der Kläger sofort wieder angreifen werde, daß der Zeuge somit zulässig und glaubwürdig und daß endlich der Verklagte berechtigt gewesen wäre, die Vorschüsse vorweg für sich abzuziehen und den Arrestbefehl nicht zu beachten. Hiergegen legte der Schuldner Recurs ein und erhielt folgende für die Lohnverhältnisse überaus wichtige zurückweisende Verfügung. Das Gericht zweiter Instanz sagt nämlich darin: was zunächst den Vorwurf betrifft, der Vorrichter habe gegen eine Prozeßvorschrift verstoßen, insofern er der Aussage des Zeugen vollen Glauben beigelegt, ob schon dieser in Lohn und Brod des Verklagten stehe und dem Kläger aus Anlaß des Vorprozesses feindselig gesinnt sei, so hat, abgesehen davon, daß Kläger den Nachweis über die feindselige Gesinnung des Zeugen gegen ihn schuldig geblieben, der Richter damit auch eine wesentliche Prozeßvorschrift nicht verletzt. Denn dahin ist nur der Fall zu rechnen, wenn

den aufgenommenen Beweismitteln, denen nach den Urtheilen die Beweiskraft völlig mangelt, dennoch Beweiskraft beigelegt ist. Feindschaft und Dienstverhältnis gegen die eine Partei rauben aber dem Zeugen nicht überhaupt die Beweiskraft, sondern schwächen sie nur. Ebensovienig hat sich der Vorrichter der Verletzung von Rechtsgrundsätzen schuldig gemacht. Denn da nach der Aussage des Zeugen der Verklagte zur Zeit der ergangenen Ueberweisung der arretirten 12 Thlr. an den Kläger, noch einen Vorschuß von 25 Thlr. an den Zeugen zu fordern hatte; so erscheint derselbe allerdings verpflichtet, damit gegen jene 12 Thlr. zu compensiren. Wenn Kläger dagegen anführt, Privatbeschlagnahmen unterliegen gesetzlich keinen Abzugsbeschränkungen und deshalb käme es hier lediglich darauf an, ob der Schuldner in den 6 Monaten, wo der Arrest auf sein Lohn angelegt worden, außer den 25 Thlr., die er dem Verklagten als Vorschuß verschuldet, mindestens noch 12 Thlr. verdient habe, so kann ihm hierin nicht beigeplichtet werden. Denn, wenn auch nach den Vorschriften der A. O. nur bei Staatsbeamten die Beschlagnahmen bis auf einen gewissen Betrag mit Beschlagnahme belegt werden dürfen und hinsichtlich der Privatbeschlagnahmen eine solche Vorschrift nicht gegeben ist, so versteht sich von selbst, daß die Beschlagnahme derselben nur so weit erfolgen darf, daß dem Schuldner die Nothdurft übrig bleibt, seinen und seiner Familie Lebensunterhalt zu fristen. Uadersfalls wollte man dem Gläubiger das Recht zuerkennen, auf Beschlagnahme der ganzen Lohnung anzutragen, so würden die Arbeiter in diesem Falle ohne Nahrung nicht arbeiten und die Arbeitsgeber Lohn überhaupt nicht geben können. Sonach muß es, da angenommen werden muß, der Schuldner habe von seinem Monatsverdienst nicht mehr als 2 Thlr. entbehren können, da anderenfalls Kläger auf Arrestirung einer größeren Summe angetragen haben würde, bei dem angefochtenen Erkenntnis sein Bewenden behalten. — Dies ist das Erkenntnis des Appellationsgerichts in Magdeburg, das unter gewissen Umständen Lohnarreste doch noch zuläßt, in den nächsten Tagen werden wir ein Erkenntnis des Kammergerichts veröffentlichen, nach welchem Lohnarreste überhaupt gesetzlich nicht zulässig sind.

(Fortsetzung des Feuilletons in der nächsten Nummer.)

Paar und die blauen und schwarzen Augen schöner Mädchen, Mord und Todtschlag, deutsche Zwietracht und sonst noch allerlei bereits vielfach in Prosa und Versen besprochene Objecte. Leider — vielleicht auch glücklicher Weise — war dem Publikum bei der undeutlichen Aussprache des Dichters dessen Poetik nur in Bruchstücken verständlich. So viel man hieran urtheilen kann, gehört sie dem Genre des höchsten Witzes, resp. des delirium tremens an und man müßte es eine unerhörte Unverschämtheit nennen, dem Wolfe von Spreethen so etwas zu bieten, wenn nicht andererseits die Ausbeutung des Witzes und einer lächerlichen Verühmtheit zum Geldverdienen, als eine achtungswerthe Klugheit — namentlich bei einem armen Dorfschulmeister — anerkannt werden müßte. Das Publikum gab sein Urtheil durch ironische Beifallsbezeugungen, welche der Dichter klug genug war, so anzunehmen, als wären sie ernst gemeint, durch Zischen, Pfeifen und unartikulirte Laute kund. Ein wahrer Jubelsturm brach aber aus, als der Witz von Pfaffenhofen in einem Gedicht die „Walhalla“ als den Aufenthaltsort aller großen Seelen bezeichnete — das Publikum dachte bei dieser Stelle natürlich zunächst an die Walhalla in der Charlottenstraße und an die Seelen, die sich dort suchen und finden. Ueber diesem Gedicht herrschte ein merkwürdiger Fatalismus. „Ihr Schweigt“ fuhr der Dichter darin fort — das Publikum, mehnend oder zu meinen affectirend, daß diese Anekdote ihm gelte, trat sogleich den Beweis des Gegentheils an und manifestirte durch endlosen Scandal seine Freude darüber, daß der Dichter sich mit ihm in Rapport setzte. Das non plus ultra der Heiterkeit rief ein Passus hervor, welcher lautete: „ein süßliches Herz im Norden gehegt“ (sollte wohl heißen: gehegt, Dr. Bacheri sprach aber gehegt), ein Passus, den er wegen des fortwährenden Tacaports 5 bis 6 Mal wiederholen mußte. Auf gestern hatte Dr. Bacheri die Vorlesung eines Acts aus einem neuen, von ihm geschriebenen Drama: „Der Tänzer in Rom“ angelündigt. Näheres darüber in der nächsten Nummer. Dem Vernehmen nach ist Frn. W. für jeden Abend ein Honorar von 20 Friedrichsd'or bewilligt.

Wie vorausgesehen war, hat die von den Herren Suchland und Schmidt erbaute, zwischen dem Halleischen und Wasserthor belegene Badeanstalt sehr schnelle Aufnahme, vorzüglich bei den Damen gefunden, so daß bereits an 400 Abonnementsbillets an Damen ausgegeben sind. Das Wasser, welches mitunter etwas weislich erstickt u. Schwefelwasserstoff enthält, wirkt nach der von dem Privatdozenten der hiesigen K. Universität, Herrn Dr. Sennenschein, angestellten chemischen Untersuchung bei verschiedenen Krankheiten sehr heilbringend, was von mehreren Aerzten bereits anerkannt worden ist. Um den Zu- und Abfluß aus und nach dem neuen Canal schneller zu befördern, werden die Besitzer der genannten Badeanstalt in diesen Tagen eine eigens zu diesem Zwecke erbaute Mühle aufstellen.

Civil.
Dienst.
Be.
1. 2
und der
des schwe
geklagten
Namen
„Kaffeeol
welches i
fach als
Dieben r
einen Die
ein solche
ein ander
straße 27
einem Sal
zum Tod
gehöriger
mittelfst ei
Angeklagt
Hinderniß
und Bred
Spiegelha
brochen u
Angeklagte
c. 40 Thl
nachdem si
die Latte
erst am 9.
schasterin
der Verüb
eine Droß
sie nach t
Sie hatten
diesem Pa
abzulegen
setzen. Mi
waren. Sie
sigen blieb
zahlung de
hatten. D
und die do
darauf um
kein Geld
Kleid ein
Pfand über
das Kleid
fassung, der
mann, der
Wie in
im Anbiedn
In Rücksich
genehmigte.
Mal, und 9
ist, den von
Staatsanwalt
mildert.
2 Jahre, 2
Zuchthaus
Wenn nicht
hätte jeden
Zuchthaus
2. Da
des wissentli

Anzeigen.

Für getragene Kleidungsstücke
aller Art zahlt die höchsten Preise der Kleiderhändler
Jacob Berliner,
Neuen Markt 9, 2 Treppen.
Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Die Bade-Anstalt, Hellweg 3
empfiehlt sich mit warmen Bannen-Bädern zu jeder Tageszeit und giebt 8 Virk. 1 Thlr., 4 Virk. 15 Sgr., das einzelne Bad 5 Sgr.

Die Schuh- u. Stiefel-Fabrik v. Fr. Grohe,
Spittelmarkt 11. 12 (nicht hinter der Kirche)
empfiehlt ihr reichhaltiges Lager aller Arten Schuhe und Stiefel. Damengamaschen von 1 Thaler 15 Sgr., Herrn Lastingstiefel von 2 Thlr. 10 Sgr. an. Englische und französische Laststiefel, höchst elegant gearbeitete Lastschuhe, die für Fußleidende so wohlthuenden Schweizer Bocklederstiefel.

Langwierige Krankheiten aller Art behandelt nach den Grundsätzen der Verfüngungstheorie **Dr. Schoedel,** Leipzigerstr. Nr. 99, 1 Et., von 7—9 u. 3—4 Uhr. Harnröhrenverengerung ohne Bougie, ohne Aetzmittel, ohne Operation. — Personen unter 25 Jahren, deren Wachsthum anfallend zurückbleibt, werden auf medicinisch-diätetischem Wege größer gemacht. Examinirte Aerzte, welche diese neue Methode erlernen wollen, erscheinen Morgens von 9½—10 Uhr.

Getragene Kleidungsstücke, Militair-Effecten, Pfandscheine, alte und unächte Silbererze, wie überhaupt ganze Nachlässe kauft z. h. Preis **S. Benedict,** Mühlendamm 11 am Köll. Thurm. Bestellungen per Stadtpost.

Unterzeichneter will seine, in dem Hause Spanbauerbrücke 3, 4, 5, für eine jährliche Miethe von 120 Thlrn. gemiethete **Kemise** sehr **vortheilhaft** zum **Lager**, zu einem Spottpreise anderweitig abgeben, da er dieselbe leer stehen lassen muß, weil die Withe, Herren Gebrüder Mofner, nicht dulden, daß Wagen, mit Mehl beladen, über den Hof zu der von der Straße 200 Schritte entfernten Kemise gefahren werden, während sie von dem hinter dem Hause belegenen Holzplaz jede Last Holz darüber passieren lassen. Miethelustigen, das heißt nur solchen, die die Lasten vermittelst **Tragens** zur Kemise schaffen wollen, ertheilt genauere Auskunft **Heinrich Simon.**

Möbel, Spiegel, Sophas &c.



von Nussbaum, Mahagoni, Eichen, Birken- und Kiehnens-Holz, wobei die Spiegel bis 80 Zoll Glashöhe mit vorzüglich schönem Gold- und andern Rahmen von 5 Sgr. bis 90 Thlr., über 100 der verschiedensten Sophas von 8½ bis 60 Thaler.

Daß auch sämmtliche Artikel stets in den ersten Neuheiten von gediegener sauberster Arbeit, wie zu den allerbilligsten Preisen berechnet sind, dafür spricht der Umstand, daß das Geschäft schon über 30 Jahre besteht und zu den größten und gesuchtsten gehört und wieder hat erweitert werden müssen.

Dittmar's Möbel-Magazine, Sopha-Fabrik und Haupt-Spiegel-Manufactur, Hohesteinweg Nr. 14, im schwarzen Adler u. im Nebenhause 15, a. d. Königsstraße.

Für getragene Kleidungsstücke ist Niemand im Stande diese hohen Preise zu zahlen, als der **Schneidermeister W. Schindler,** Mühlendamm Nr. 7. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Leuchentuben werden gekauft im **Libramergerichte** Marktgrafenstr. 65.

Auch auf monatliche Abzahlung werden von einer der größten Handlungen an solide Herren nur gut gearbeitete Kleider zu den billigsten Preisen verkauft. Näh. Scharrenstr. neben Nr. 1, im Thorweg bei **Neumann.**

Wolphy Hauße's

Genfer Taschen-, Pariser Stutz- und Schwarzwalder Wanduhren-Lager, Leipzigerstr. 51 und Kommandantenstr. 68, empfiehlt neue stb. Spindeluhren von 4½ Thlr., stb. Cylinderruhren von 10 Thlr., v. mit Goldrand von 11 Thlr., gold. Herren- u. Damen-Cylinderruhren von 22 Thlr., goldene Ankeruhren, in 13 Stücken gehend, von 28 Thlr. an, die elegant 14 Tage geh. Pariser Stutzuhren v. 12 Thlr., sowie alle Gatt. Schwarzwalder mit vorz. Zifferblatt von 1 Thlr. 10 Sgr. an, desgl. empfiehlt eine bedeutende Auswahl der schönsten Pariser Drence-Ketten von 7½ Sgr bis 2 Thlr. à Stück. Auch werden Uhren auf Abzahlung gegeben.

Getragene Kleidungsstücke zur Lieferung nach Nord-Amerika werden fortwährend zu den bekanntesten höchsten Preisen Berlin gekauft bei **S. Labandler,** Mühlendamm Nr. 10 im Laden. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten. NB. Für Pfandscheine auf Valerisch zahlt ich vollständig Tage und nach Verhältnis noch darüber. Druck von K. Gensl, Stadlerstraße Nr. 2.